

Information über das neue Gaststättenrecht in Niedersachsen

1. Gesetzliche Regelungen

Das Gaststättenrecht wird seit Januar 2012 auf Landesebene geregelt. Seit dem 01.01.2012 gilt das Niedersächsische Gaststättengesetz (NGastG). Seit Januar 2012 sind die Gemeinden für die Entgegennahme der Anzeigen und der Überprüfung nach den Regelungen des Niedersächsischen Gaststättengesetzes zuständig.

Die bisherige Erlaubnispflicht für den Betrieb einer Gaststätte ist entfallen. Stattdessen ist die Aufnahme eines Gaststättenbetriebes spätestens vier Wochen vor Betriebsaufnahme bei der Gemeinde, in deren Zuständigkeitsbereich die Gaststätte betrieben werden soll, anzuzeigen. Dafür ist ein vom Gesetzgeber vorgegebenes Formblatt zu verwenden (Anzeige nach § 2 NGastG oder nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung - Gewerbebeanmeldung).

Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn nur (zubereitete) Speisen und / oder alkoholfreie Getränke angeboten werden sollen.

Auch ein kurzzeitiger Gaststättenbetrieb muss angezeigt werden. Kurzzeitig meint auch den Ausschank von Getränken und / oder den Verkauf von zubereiteten Speisen wie Grillwürste, Kuchen etc. auf Festen. Die Anzeigepflicht gilt auch, wenn Gruppen oder Vereine Speisen und / oder Getränke gegen Entgelt anbieten, und zwar selbst dann, wenn ein evtl. Erlös zu Vereinszwecken oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken verwendet werden soll.

2. Anzeige / Unterlagen

In der Anzeige ist anzugeben,

- wer die Gaststätte betreiben will, bei einem kurzfristigen gastronomischen Betrieb die / der hierfür Verantwortliche,
- ob alkoholische Getränke und / oder zubereitete Speisen angeboten werden sollen,
- bei kurzzeitigem Ausschank: der Zeitraum.

Sollen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, sind zugleich mit der Gewerbeanzeige zu beantragen bzw. vorzulegen ein (jeweils bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragendes)

- Führungszeugnis (zur Vorlage bei einer Behörde) sowie ein
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (zur Vorlage bei einer Behörde).

Bei beabsichtigtem Alkoholausschank hat die Behörde die gewerberechtliche Zuverlässigkeit des Gaststättenbetreibers bzw. der / des Verantwortlichen zu überprüfen. Eine solche Überprüfung kann auch anhand einer behördlichen Bescheinigung über eine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit erfolgen, wie z.B. gewerberechtliche Erlaubnisse, für die die positive Feststellung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit Voraussetzung ist (z. B. Reisegewerbekarte, Jagdschein, Waffenbesitzkarte etc). Liegen deren Ausstellungsdaten länger zurück, kann eine erneute Zuverlässigkeitsprüfung vorgenommen werden.

Wird die Anzeige persönlich erstattet, sind für eine Identitätsprüfung mitzubringen und auf Verlangen vorzulegen:

- Personalausweis oder ein vergleichbares Personaldokument
- bei juristischen Personen: Auszug aus dem Handels- bzw. Vereinsregister.

3. Gebühren

Für die Entgegennahme der Gaststättenanzeige, deren Prüfung und die Weiterleitung der Daten an andere Fachverwaltungen werden Gebühren erhoben.

Die Gebührenhöhe errechnet sich nach dem entstehenden Aufwand, insbesondere dem Zeitaufwand. Erfolgt eine Anzeige unvollständig oder unrichtig und ist sie daher zu beanstanden oder müssen die Registerauszüge von Amts wegen angefordert werden, kann sich dies zusätzlich auf die Gebührenhöhe auswirken.

Für die Registerauszüge sind bei deren Antragstellung die hierfür besonders geregelten Gebühren zu entrichten.

In der Regel betragen die Gebühren für

Anzeige gemäß § 2 NGastG	
▪ nur Speisen und / nichtalkoholische Getränke:	25,00 €
▪ (auch) alkoholische Getränke:	35,00 €
das Führungszeugnis:	13,00 €
den Gewerbezentralregisterauszug:	13,00 €
Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von der 4-Wochen-Anzeigefrist (zusätzlich zur Anzeigegebühr):	35 € - 112 €

4. Ordnungswidrigkeit

Wer einen Gaststättenbetrieb (auch ein kurzzeitiger) ohne vorherige Anzeige betreibt, oder gegen sonstige Verpflichtungen nach dem NGastG verstößt, handelt ordnungswidrig. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu € 5.000,- geahndet werden.

5. Ansprechpartner / Öffnungszeiten

Ansprechpartner bei der Gemeinde Wardenburg

für die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs/Ausschank:

Herr Wiedenfeld, Telefon 04407-73-131, e-mail soziales-ordnung@wardenburg.de
Zimmernummer 1-19 ()

für die Anzeige des dauerhaften Gaststättengewerbes:

Frau Lellesch, Telefon 04407-73-160, e-mail angelika.lellesch@wardenburg.de

Die Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde:

Mo - Fr: 08:30 - 12:30 Uhr, Do zusätzlich 14:00 – 17:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung